

es solle demnach dem Herrn Landammann aufgetragen werden, diesem Punkt der Vermittlungsurkunde, da wo es noch mangeln sollte, die gehörige Vollziehung zu verschaffen.

2.) Mit den Gütern selbst, sey den Klöstern der Genuß und die Selbstverwaltung einzuräumen. Wobey jedoch den Kantonen unbenommen bleibt, auf dieselben genaue Aufsicht zu halten, die nöthigen Maaßregeln zu treffen, um sich von dem Vermögenszustande der Klöster Kenntniß zu verschaffen, sich jährliche Rechnung geben zu lassen, die Entfremdung des Eigenthums zu verhindern, und die Klöster zum Mittragen der öffentlichen Lasten anzuhalten.

X.

Bestimmung des Lydsgenössischen Bättags; vom 3ten Junii 1807.

Es wurde beschlossen, daß der achte Tag im September, jedes Jahr zur Feyer des gemeinschaftlichen Buß- und Bättags festgesetzt sey; mit der Erklärung jedoch, daß in den Jahren, wo derselbe auf einen Samstag fällt, die Feyer des

Vättags alsdann den folgenden Sonntag den 9ten Septembris geschehen, in den Jahren hingegen, wo der 8te September mit einem Montag zusammentrifft, dann diese Feyer den vorhergehenden Sonntag, als den 7ten des gleichen Monats statt haben solle.

Durch diesen Beschluß solle dann dieser Artikel als beseitiget angesehen und aus den künftigen Abscheiden gelassen werden.

XI.

**Tagsatzungsbeschluß vom 22ten Junii 1805,
betreffend das Gemeineydenöfische
Archiv.**

Die Tagsatzung, nach angehörtem Bericht ihrer Commission über die Errichtung und Besorgung eines gemeineydenöfischen Archives

Beschließt:

A. Aufstellung eines gemeineydenöfischen Archivars.

1.) Es wird ein besonderer Archivar aufgestellt, dem die Pflicht obliegt, das helvetische Central- und das allgemeine bundesgenöfische Archiv zu ordnen und zu besorgen.